

# KUNDMACHUNG

über die

## Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 177/2013, bekanntgemacht. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

**„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2013, wird verordnet:

§ 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

**29. September 2013**

festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 9. Juli 2013 bestimmt.“

Der (Die) Bürgermeister(in):  
Für den (die) Bürgermeister(in):

Kundmachung  
angeschlagen am .....

abgenommen am .....